

Abwägungstabelle (Stand: 27.11.2020)

Verfahren: BP 121 – Drinhausen - Süd – 1. Änderung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 21.10.2020 bis 23.11.2020

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	EBV GmbH	Erstellt am: 19.10.2020 An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Schreiben vom 21.01.2016 sowie 08.04.2019 deren Inhalt weiterhin Bestand behält.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Auf die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 121 – Drinhausen – Süd - wird verwiesen. Sowohl das Schreiben vom 21.01.2016 sowie 08.04.2019 wurde bereits in die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans aufgenommen. Der Sachverhalt hat sich nicht geändert, die Stellungnahme der Verwaltung wird aufrechterhalten.
2	Westnetz GmbH	Erstellt am: 21.10.2020 Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene. Gegen die Planungen der Stadt Übach-Palenberg bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
3	Bundeswehr	Erstellt am: 22.10.2020 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
4	Stadtwerke Übach-Palenberg c/o Enwor GmbH Energie & Wasser vor Ort	Erstellt am: 26.10.2020 Im Bereich der L225 ist die Trinkwassertransportwasserleitung DN300 PVC während der Baumaßnahme gegen äußere Einflüsse zu schützen. Grundsätzlich dürfen die Anlagen der Stadtwerke Übach-Palenberg nicht überbaut oder überpflanzt werden. Baumanpflanzungen in der Fläche M1 sind nur außerhalb des Schutzstreifens der Wasserleitung zulässig.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.	Die benannte Leitung sowie der Armatureschacht befinden sich vollständig innerhalb der bestehenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Bockreiterstraße bzw. Friedrich-Ebert-Straße), lediglich im Kreuzungsbereich mit der Straße Am Moldfeld bereitet der Bebauungsplan mit dem vorgesehenen Ausbau des Knotenpunkts eine geringfügig zusätzliche Überbauung durch die zukünftig erweiterte Straßenverkehrsfläche vor. Auf den Leitungsverlauf sowie den erforderlichen Schutzstreifen von 3m zur Trassenmitte wird in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht verwiesen. Die Abgrenzung der Maßnahmenfläche M1 weist eine marginale Überschneidungen mit dem Schutzstreifen der Leitung auf. Bei Eingriffen in den Untergrund sowie bei neuen Anpflanzungen in der M1-Fläche kann im Rahmen der Planung der Pflanzmaßnahmen der Schutz der Leitung sichergestellt und hinsichtlich tiefwurzelter

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Bepflanzung eine Abstimmung mit dem Leitungsträger vorgenommen werden. Die Hinweise zum Schutz der bestehenden Leitung sind im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der Schutz der Leitung wird auf nachfolgender Planungsebene sichergestellt.</p>
5	Wasserverband Eifel-Ruhr	<p>Erstellt am: 27.10.2020</p> <p>Es ist vorgesehen die anfallenden Niederschlagswässer vor Ort zu versickern. Im Plangebiet ist eine zentrale Versickerungsfläche vorgesehen. Seitens des Wasserverbandes Eifel- Ruhr bestehen keine Bedenken gegen diese Planung.</p> <p>Sollte eine Versickerung widererwarten doch nicht möglich sein, ist die Entwässerungsplanung erneut zu prüfen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	<p>Im Nordosten des Geltungsbereichs wird die zentrale Versickerungsanlage von anfallendem Niederschlagswasser als Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung, Regenversickerungsbecken (RVB) festgesetzt. Die festgelegte Lage und Dimensionierung wurde durch einen Fachplaner bestimmt.</p> <p>Gemäß Bodengutachten zum rechtskräftigen Bebauungsplan 121 ist davon auszugehen, dass eine Versickerung der Niederschlagswässer im Plangebiet möglich ist.</p>
6	Bezirksregierung Arnsberg	<p>Erstellt am: 28.10.2020</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Sternkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl Alexander I" im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Die Eigentümer der genannten Bergwerksfelder wurden bereits im Verfahren beteiligt. Im Rahmen

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>83 in 41836 Hückelhoven, sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Emmi" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und "Union 64" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammetbescheides - Az.: 61 A2.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenberghaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 60, 68, 2- 5, 09, 07 Kötner Scholle, 05 Kötner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>der frühzeitigen Beteiligung wurde seitens der EBV mitgeteilt, dass die Erforderlichkeit einer Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB der Berechtigte auf Steinkohle nicht mehr gegeben ist. Die Kennzeichnung zum Bergbau wurde angepasst und bezieht sich nunmehr ausschließlich auf die bergbaulichen Einwirkungen des Braunkohlentagebaus.</p> <p>Im Bebauungsplan ist eine Kennzeichnung zu bergbaulichen und geologischen Einwirkungen durch den Braunkohletagebau inkl. hierdurch mögliche Bodenbewegungen und Schäden an der Tagesoberfläche enthalten. Der Informationspflicht im Rahmen der Bauleitplanung wird somit Rechnung getragen.</p> <p>Die Hinweise zur zukünftigen Beteiligung bezüglich bergbaulicher Einwirkungen an die RWE Power AG und den Erftverband sowie der Bearbeitungshinweis</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung						
		<p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		<p>werden zur Kenntnis genommen.</p>						
7	Kreisverwaltung Heinsberg, Ordnungsamt / Feuerschutzzentrum, Brandschutzdienststelle	<p>Erstellt am: 28.10.2020</p> <p>zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table border="0" data-bbox="394 1149 1451 1308"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil- Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung- verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	<p>Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die weiteren, teils bauordnungsrechtlichen Hinweise zu Hydrantenabständen und zum Löschwasserbedarf sowie zum Brandschutz werden im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Entsprechende Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen.</p>
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m									
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m									
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m									

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung																																																				
		<p>„meist unter 150m" angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: "Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist." Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</p> <p>2. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m3 /h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p> <table border="1" data-bbox="432 427 1417 911"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th rowspan="2">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th colspan="2">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th> <th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th rowspan="2">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 - 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="432 959 1417 1241"> <thead> <tr> <th>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> <th>m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>groß</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW</p>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)		Gewerbe-gebiete (GE)			Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		<p>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass der Einsatz für Feuerlösch- und Rettungsgeräte möglich ist. Die Hinweise 3 bis</p>
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)			Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																																	
			Gewerbe-gebiete (GE)																																																					
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																		
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																		
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																																		
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																																				
klein	24	48	96	96																																																				
mittel	48	96	96	192																																																				
groß	96	96	192	192																																																				

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. W zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als "Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen" betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		<p>7 werden auf nachfolgender Planungsebene im Rahmen der konkreten Planung der Bebauung von Grundstücken behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan ermöglicht nicht die Errichtung von Generationenhäusern / altersgerechtem oder Seniorengerechtem Wohnen.</p>
8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg	<p>Erstellt am: 17.11.2020</p> <p>Ihren Abwägungsvorschlag und die Begründung haben wir zur Kenntnis genommen. Sie bestätigen, dass die Wegeverbindung zu den landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen über die innere Erschließung des Plangebiets sichergestellt wird.</p>	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.	Die Wegeverbindung zu den landwirtschaftlichen Flächen und Hofstellen

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Zur Eingriffs- und Ausgleichbilanz ist uns aufgefallen, dass die Entsiegelung des Wirtschaftsweges (M 2) nicht einbezogen wurde, sondern nur die Begrünung mittels Baumreihe (7.4). Gemäß der angewendeten Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008), kommt bei Entsiegelungen eine Verdopplung des Prognosewertes zum Tragen (hier: $4.955 \times 2 = 9.910$ WP). Der Wirtschaftsweg hat eine Grundfläche von 1.097 m² (Flurstück 43) und liegt somit oberhalb der Berücksichtigungsschwelle von 0,1 ha. Der Bedarf an externer Kompensation würde sich damit entsprechend reduzieren. Nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, regen wir die Anrechnung der Entsiegelung in die Eingriffs- und Ausgleichbilanz an sowie die Rücknahme externer Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen in entsprechendem WP-Umfang.</p>		<p>wird über die innere Erschließung des Plangebiets weiterhin sichergestellt.</p> <p>Nach dem Bewertungsverfahren des LANUV (Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung) kann eine Verdopplung des Prognosewertes erst ab einer Entsiegelung von min. 0,1 ha angesetzt werden. Durch die Planung soll nicht das gesamte Flurstück 43 entsiegelt werden, durch eine Aufweitung der Straßen nördlich und südlich des Wirtschaftsweges kommt es lediglich zu einer Entsiegelung von 991 m². Die Entsiegelung liegt somit nur geringfügig unterhalb der Berücksichtigungsschwelle und wird nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und Abwägung der Belange in die Bilanzierung aufgenommen. Damit reduziert sich der Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen und die Inanspruchnahme der städtischen Flächen Flur 54, Flurstück Nr. 34 (teilweise) beträgt nunmehr 14.645 m² für die vorgesehene Kompensationsmaßnahme durch Aufforstung.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
	Kreis Heinsberg:	<p>zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen. • Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden. <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz nennt die Trennung unverträglicher Nutzungen als vorrangigen Grundsatz des Immissionsschutzes in § 50 BImSchG. Dieser Grundsatz ist für Bebauungspläne als Abwägungsdirektive unmittelbar anzuwenden. Um dem Rücksichtnahme- und Abwägungsgebot des BauGB (§ 34 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB) sowie dem Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG zu entsprechen, muss der Vorhabensträger sowohl die betroffenen Betriebsbereiche als auch die schutzbedürftigen Gebiete sachgerecht ermitteln und abwägen. Eine sachgerechte Ermittlung als auch eine planarische Lösung der Problematik ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bei jetzigem Planungsstand nicht gegeben.</p>	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.	<p>Boden aufgenommen. Hierbei wurde u.a. auf eine flächensparende Lagerung von Baustoffen und Erdmaterial und auf die DIN 18915 hingewiesen.</p> <p>Die § 202 BauGB sowie § 4 und 7 BBodSchG sind grundsätzlich im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben zu beachten. Der Umweltbericht wird um Hinweise auf die genannten Gesetzgrundlagen ergänzt. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die Berücksichtigung der DIN 19731 aufgenommen.</p> <p>Die allgemeinen Maßnahmenvorschläge zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Mit der Änderung des Bebauungsplan Nr. 121 und der damit einhergehenden Weiterentwicklung des Plangebiets zu einem Gewerbe- und Industriegebiet wird dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG Rechnung getragen. Der Trennungsgrundsatz zielt darauf ab, dass für eine be-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Die vom 07.12.2017 zitierte Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 7.16, VGH München) bezieht sich als Einzelfall auf die beabsichtigte Lärmkontingentierung für Flächen in mehrgeschossigen Gebäuden in einem Gewerbegebiet und ist somit hier irrelevant.</p>		<p>stimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Die Plangebietsflächen befinden sich nördlich der L225. Direkt südlich an die L255 grenzen bestehende Gewerbegebiete an. Erst im südlichen Anschluss hieran finden sich Mischgebiete. Nördlich des Plangebietes befinden sich in geringerer Entfernung Wohnnutzungen auf den vorhandenen Hofstellen im Außenbereich. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete im Sinne des § 50 BImSchG. Die Wohnnutzungen sind als landwirtschaftliche Wohnnutzungen einzustufen. Ihnen obliegt ein Schutzanspruch vergleichbar mit einem Dorfgebiet. Die Wohngebiete in der östlich angrenzenden Stadt Baesweiler befinden sich in rd. 1,5 km (Luftlinie) und damit in einem deutlich größeren</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Abstand als die vorhandene Wohnbebauung in der Stadt Übach-Palenberg.</p> <p>Die Anordnung der geplanten Gewerbe- und Industrieflächen erfolgt bewusst mit Abstand zu bestehenden ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten. Dem Trennungsgrundsatz wird damit Rechnung getragen.</p> <p>Ferner werden in direkter Nachbarschaft zur nördlich angrenzenden Hofstelle im Bebauungsplan als Übergang zu den Industriebetrieben ein Gewerbegebiet sowie die erforderlichen Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Regenversickerungsbecken festgesetzt. Sodass auch hier, im Übergang zur landwirtschaftlichen Wohnnutzung eine bewusste Trennung zwischen festgesetztem Industriegebiet und bestehender Wohnnutzung vorgenommen wurde.</p> <p>Ein angemessener Immissionsschutz zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kann unter Berücksichtigung der bestehenden Abstände zu schützenswerten Gebieten und</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>unter Anwendung aktiver Maßnahmen zum Immissionsschutz erreicht werden. Durch die Anwendung aktiver Maßnahmen zum Immissionsschutz können auf nachfolgender Planungsebene auch die innerhalb der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle bestehenden Wohnnutzungen sachgerecht berücksichtigt werden. Ein Nachweis ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu führen. Somit ist die beabsichtigte Ansiedlung von kleinen und mittleren Betrieben im Plangebiet grundsätzlich möglich.</p> <p>Bezug nehmend auf den Hinweis zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 CN 7.16) ist auszuführen, dass der Einwendende richtigerweise feststellt, dass sich die zitierte Rechtsprechung auf einen Bebauungsplan bezieht, der die Zulässigkeit von mehrgeschossigen Gebäuden in einem Gewerbegebiet begründet. Die Festlegung von Emissionskontingenten wurde von der Vorinstanz, dem VGH München für rechtswidrig erklärt, weil sie sich nicht auf eine Rechtsgrundlage stützen lasse.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO scheidet demnach aus, da der Bebauungsplan keine Regelungen enthalte, wie das Emissionskontingent den Betrieben und Anlagen zugeordnet werde, die in den einzelnen Geschossen des Gewerbezentrums zulässig seien. Es fehle hierzu an einer betriebsbezogenen Festsetzung im Bebauungsplan.</p> <p>Das Urteil des VGH München wurde durch das Bundesverwaltungsgericht der revisionsgerichtlichen Kontrolle unterzogen (BVerwG 4 CN 7.16). Der im Urteil des VGH München dargelegten Begründung folgte das Bundesverwaltungsgericht nicht. Gleichwohl kommt auch das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO als Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Emissionskontingente ausscheidet, denn es fehle an der von der Vorschrift vorausgesetzten internen Gliederung des Baugebiets. Eine Gliederung des Baugebiets ist – Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Einwendenden – völlig unabhängig von der</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Geschossigkeit von Baukörpern zu sehen. „Dem Tatbestandsmerkmal des Gliederns wird Rechnung getragen, wenn das Baugebiet in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt wird. [...] Die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten [...], gilt entsprechend für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO.“ (vgl. BVerwG 4 CN 7.16)</p> <p>Demnach muss also gewährleistet sein, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Entsprechend muss es in einem intern gegliederten Baugebiet immer ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung geben bzw. ein Teilgebiet, was jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Sofern dies nicht im Gewerbegebiet selbst der</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Fall ist, kann auch eine baugebietsübergreifende Gliederung vorgenommen werden. So kann die Stadt bewusst ein Gewerbegebiet ohne Gliederung dem Bebauungsplan als Ergänzungsgebiet zuordnen.</p> <p>In der Praxis ist eine Kontingentierung ohne eine Teilfläche mit einem bestimmten Emissionskontingent nur schwierig umsetzbar. Da die Teilfläche ohne Emissionsbeschränkung in die Berechnung der Emissionskontingente einfließen muss, geht das Teilkontingent der unbeschränkten Fläche zu Lasten der Kontingente der beschränkten Flächen. Nur so kann gewährleistet werden, dass in der Nachbarschaft eines betreffenden Baugebietes bestimmte Werte eingehalten werden. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, welches konkrete Emissionskontingent für die Tages- oder Nachtzeit „jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht“. Diese Fragestellung ist bis heute nicht abschließend geklärt.</p> <p>Die Festsetzung von Emissionskontingenten ist neben alledem für eine sach-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
	Kreis Heinsberg:	<p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die externe Kompensation in Höhe von 95.245 Ökopunkten soll auf den Flächen Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 50, Flurstücke 36, 37, 39, 210 (Teilfläche 1, Streuobstwiese), Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 59, Flurstück 32 (Teilfläche 2, Blühstreifen) sowie Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 54, Flurstück 34 tlw. (Teilfläche 3, Aufforstung) erfolgen. Die Flächen werden in das Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</p> <p>Unter Wasserbehörde: Gegen die Entwässerungskonzeption (Entwässerung über ein Versickerungsbecken) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde -</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>gerechte Konfliktbewältigung nicht erforderlich. Durch die Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes und - sofern erforderlich - unter Anwendung von Maßnahmen zum Schallschutz auf nachfolgenden Planungsebenen kann eine sachgerechte Konfliktbewältigung erfolgen.</p> <p>Auf Hinweis der Landwirtschaftskammer wurde in Abstimmung mit der UnB die Eingriffs-Ausgleichsbilanz geringfügig angepasst. Die erforderlich externe Kompensation beträgt nun 91.580 ökologische Werteinheiten, Damit reduziert sich der Bedarf an externen Ausgleichsmaßnahmen und die Inanspruchnahme der städtischen Flächen Flur 54, Flurstück Nr. 34 (teilweise) beträgt nunmehr 14.645 m² für die vorgesehene Kompensationsmaßnahme durch Aufforstung. Die Anpassungen werden der UnB des Kreis Heinsberg mitgeteilt.</p> <p>Im Nordosten des Geltungsbereichs wird die zentrale Versickerungsanlage von anfallendem Nie-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu wird vor Antragstellung um Abstimmung der Planung unter der Rufnummer 024 52/13- 61 44 gebeten.</p> <p>Des Weiteren wird gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: <u>Einbau von RCL</u> Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Hornepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice Schlagwortindex- Recyclingbaustoffe [RCL] abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg- Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 58. <u>Geothermie</u> Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Hornepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice > Schlagwortindex > Erdwärme abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Niederschlagswasser als Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung, Regenversickerungsbecken (RVB) festgesetzt. Gemäß Bodengutachten zum rechtskräftigen Bebauungsplan ist davon auszugehen, dass eine Versickerung der Niederschlagswässer im Plangebiet möglich ist.</p> <p>Die Hinweise zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise zum Einbau von Recyclingbaustoffen (RCL) sowie zur Geothermie und zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung, sowie im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Einholung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung bzw. Vorhabengenehmigung.</p> <p>Auf die Abwägung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg, Ord-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				nungsamt / Feuerschutz-zentrum, Brandschutz-dienststelle wird verwiesen.
10	Regionetz GmbH	<p>Erstellt am : 18.11.2020</p> <p>Gegen die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 121 - Drinhausen-Süd-1. Änderung bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken. In den vom Bebauungsplan Nr. 121 betroffenen Grundstücksflächen befinden sich derzeit noch keine Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Wir gehen davon aus, dass der Vorhabenträger sich rechtzeitig wegen der versorgungstechnischen Erschließung des Geländes mit der Regionetz GmbH in Verbindung setzt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die versorgungstechnische Erschließung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, weitere Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung.
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	<p>Erstellt am: 20.11.2020</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 25.04.2020.</p> <p>Mit dem aktualisierten Gutachten (Brilon Bondzio Weiser, Dez 2019), wurde der Prognosehorizont 2030 sowie die weiteren Entwicklungen im Umfeld betrachtet.</p> <p>Hinsichtlich des Gutachtens sind noch folgende Punkte zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Knotenpunkt L225 / David-Hansemannstr, ist in Gänze konfliktfrei einzuplanen. Der Signalzeitenplan ist für diesen Fall noch anzupassen und das Ergebnis der Berechnung nach HBS entsprechend zu ermitteln. - Die Lichtsignalanlagen auf der L225 werden koordiniert betrieben. Da die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Knotenpunkten gemäß HBS nicht erkennbar sind, ist der Nachweis durch eine Verkehrsflusssimulation erforderlich. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p>Auf die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, das Schreiben vom 25.04.2019 wurde bereits in die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans aufgenommen. Der Sachverhalt hat sich nicht geändert, die Stellungnahme der Verwaltung wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Hinweise zum Verkehrsgutachten (Büro Brilon Bondzio Weiser, Stand Dezember 2019) werden zur Kenntnis genommen. Zur Anpassung des Signalzeitenplans sowie zur Verkehrsflusssimulation wird festgestellt, dass auf Ebene der Bauleitplanung keine</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Hinweise vorliegen, aus denen ersichtlich wird, dass eine Konfliktbewältigung auf nachgelagerter Planungsebene nicht gelöst werden kann. Die geforderte Verkehrsflusssimulation zur Anpassung der Lichtsignalanlagen an den umliegenden Knotenpunkten kann im Rahmen der weiteren Ausbauplanung der Knotenpunkte an der L225 Friedrich-Ebert-Straße bzw. Bockreiterstraße durchgeführt werden und diesbezügliche Wechselwirkungen angemessen Berücksichtigung finden. Aufgrund der bereits erfolgten Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte als Nachweis der Qualität des Verkehrsablaufs (QSV) auf Grundlage des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) kann auf Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der diesem Bauungsplan zugrundeliegenden Vorhaben mit dem beschriebenen Ausbau der Knotenpunkte Friedrich-Ebert Straße bzw. Bockreiterstraße / David-Hansemann-Straße und Friedrich-Ebert-Straße bzw. Bockreiterstraße / Roermonder</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Der Knotenpunkt L225 / L164 wird durch die hiesige Niederlassung zwecks Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle ausgebaut. Das Projekt befindet sich derzeit in der Planung. Der bisherige Planungsstand kann der Stadt zur Berücksichtigung zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Straße unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten realisierbar ist.</p> <p>Es wird festgestellt, dass im Rahmen des erforderlichen Ausbaus des Knotenpunkts L225 Friedrich-Ebert-Straße bzw. Bockreiterstraße / L164 Roermonder die Belange der Unfallvermeidung der Umsetzung des Bebauungsplans nicht gegenüberstehen, sondern gleichermaßen berücksichtigt werden können. Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit können gegenüber dem umfangreichen Ausbau des Knotenpunkts bereits vorgezogen umgesetzt werden.</p>
		<p>Der Knotenpunkt L225 / David-Hansemannstr. wird durch die zusätzlichen Verkehre aus dem Gebiet Drinhausen-Süd überlastet. Daher ist ein Ausbau des Knotenpunktes erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Bebauungsplan bereitet einen Ausbau des überlasteten Knotenpunkts L225 Friedrich-Ebert-Straße bzw. Bockreiterstraße / David-Hansemann-Straße / Am Moldfeld durch die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche vor. Dabei wurden die Ergebnisse der verkehrsguachterlichen Untersuchung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Seitens der Verkehrsgutachter wird ein Ausbau der</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Die vom Gutachter empfohlenen Ausbaumaßnahmen sind von der Stadt umzusetzen und zu finanzieren. Gleiches gilt für Änderungen an den Lichtsignalanlagen sowie für die Unterhaltungskosten der zusätzlichen Straßen und Signalanlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen.</p> <p>Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen. Die Planung ist rechtzeitig mit unserem Hause abzustimmen und Verwaltungsvereinbarung zwischen Stadt und Landessbetrieb hierüber abzuschließen.</p> <p>Bereits in der oben genannten Stellungnahme wurde eine Zufahrt in kurzem Abstand zum Knotenpunkt 1 L225/David-Hansemannstr. abgelehnt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird aus Sicht der hiesigen Niederlassung lediglich der 2. Zufahrt mit entsprechend großem Abstand zugestimmt. Ein Rückstau zum Knotenpunkt mit der L225 ist auszuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Straße Am Moldfeld mit einem zusätzlichen Fahrstreifen für Linksabbieger vorgeschlagen. In Kombination mit einer an die neuen Verkehrsbelastungen angepassten Signalisierung kann die prognostizierte Verkehrsbelastung am Knotenpunkt Friedrich-Ebert-Straße bzw. Bockreiterstraße / David-Hansemann-Straße mit einer ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufs in den Spitzenstunden abgewickelt werden.</p> <p>Die vorgebrachten Belange zur Umsetzung, Finanzierung von Ausbaumaßnahmen sowie zur Unterhaltung sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p> <p>Die neue unmittelbare Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz über die Straße Am Moldfeld wird in der Verkehrsuntersuchung als ein Knotenpunkt zusammengefasst, dabei wird allerdings darauf hingewiesen, dass unter Beachtung der ermittelten maximalen Rückstaulänge am Knotenpunkt L225 Friedrich-Ebert-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Straße bzw. Bockreiterstraße / David-Hansemann-Straße und Am Moldfeld (maßgeblich sind 63 m in der nachmittäglichen Spitzenstunde) auch zwei Anschlüsse realisierbar sind. Unter dieser Voraussetzung und auch aufgrund der geringen Gesamtbelastung der Straße Am Moldfeld wird bei weniger als 500 Fahrzeugen in den Spitzenstunden auch zukünftig eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Verkehrsablaufs erwartet.</p> <p>Sofern sich diesbezüglich anderweitige Erkenntnisse ergeben, kann mittels verkehrsregelnder Maßnahmen ein Einfahren von Süden in die südliche Zufahrt des Plangebiets ausgeschlossen werden. Mit dieser Ausweisung ließe sich ein vermeintlicher Konflikt mit Rückstau auf der Straße Am Moldfeld zum Knotenpunkt mit der L225 vermeiden.</p> <p>Die bestehende Planung mit zwei Anbindungen des Gewerbe- und Industriegebiets zur Straße am Moldfeld stellt im Havariefall eine Absicherung der Erschließung des Plangebiets dar. Die im Bebauungsplan</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.</p> <p>Im ebenfalls als Anlage angefügten Gutachten zum Gebiet Weißenhaus, wurde die von Straßen NRW im Verfahren geforderte südliche Anbindung als Kreisverkehrsplatz auf der L164 nicht untersucht. Eine entsprechende Stellungnahme erfolgt gesondert in dem Verfahren zum B-Plan Nr. 56.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>vorbereitete Ringerschließung in Kombination mit den beiden Anbindungen an die Straße Am Moldfeld ermöglicht eine für Gewerbe- und Industriegebiete angemessene und rangierfreundliche Befahrung insbesondere für Lkw und Last- oder Sattelzüge. Die Beibehaltung von zwei Ausfahrten ist daher erforderlich.</p> <p>Die vorgebrachten Belange zur Geltendmachung von Anspruch auf Lärmschutz oder Maßnahmen bzgl. Schadstoffausbreitung gegenüber der Straßenbauverwaltung sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Der Immissionsschutz wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt.</p> <p>Die vorgebrachten Belange zum Gebiet Weißenhaus sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.</p>
12	Stadt Baesweiler	<p>Erstellt am: 23.11.2020</p> <p>Die Stadt Baesweiler gibt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB folgende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 121 - Drinhausen Süd, 1.Änderung - der Stadt Übach-Palenberg ab:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Auf die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Rahmen der Aufstellung des Bau-</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Die Interessen der Stadt Baesweiler sind durch die Planung berührt. Es wird auf die beigefügte Stellungnahme an die Stadt Übach-Palenberg vom 12.04.2019 und 28.07.2016 verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus gehe ich auf das Thema Schallschutz wie folgt ein: Den Unterlagen ist ein Schallgutachten aus dem letzten Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr.121) beigefügt. Anstelle der Anpassung des den Verfahrensunterlagen beigefügten Schallgutachtens und der Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel gemäß DIN 45691, erfolgt eine Verlagerung der Schallproblematik in die einzelnen Genehmigungsverfahren. Die Stadt Baesweiler weist darauf hin, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte in Beggendorf in keinem Fall überschritten werden dürfen und der Nachweis unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung in jedem einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu führen ist.</p> <p>In Anbetracht der geplanten Verlagerung der Schallproblematik in die einzelnen Baugenehmigungsverfahren und des geplanten Verzichts auf die Ausweisung von Gliederungsbereichen nach Abstandserlass wird die Überprüfung (der relevanten Vorbelastung) für die Genehmigungsbehörde und damit Betroffenen, insbesondere der Baesweiler Bürger, dauerhaft erschwert. Daher fordert die Stadt Baesweiler eine Überarbeitung des Schallgutachtens und die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln gemäß DIN 45691. Diese Forderung kann auch auf § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden) gestützt werden, da es mit zunehmender Besiedlung des Gebiets um eine Konkurrenz der Emittenten um die Immissionsorte kommen wird. Entgegen der Aussagen in der Begründung kann dies zu einer starken Erschwerung der gewerblichen Nutzung von Flächen innerhalb des Gebiets kommen, da Anlagen auf vielen Flächen nur noch nach dem sogenannten „Irrelevanz-Kriterium“ der TA Lärm genehmigungsfähig sind („Unterschreitung der Zusatzbelastung am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A)“). Die Stadt Baesweiler spricht sich gegen</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>	<p>ungsplans 121 – Drinhau- sen – Süd - wird verwiesen. Sowohl das Schreiben vom 12.04.2019 als auch vom 28.07.2016 wurde bereits in die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans aufgenommen. Der Sachverhalt hat sich nicht geändert, die Stellungnahme der Verwaltung wird aufrechterhalten.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachzuweisen. Eine Einschränkung der Wohnqualität wird entsprechend mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erkannt.</p> <p>Die Festsetzung von Emissionskontingenten sowie eine Gliederung nach Abstandserlass ist ungeachtet der bestehenden Rechtsunsicherheit für eine sachgerechte Konfliktbewältigung nicht erforderlich. Durch die Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes im Rahmen der Bauleitplanung und - sofern erforderlich - unter Anwendung von Maßnahmen zum Schallschutz auf nachfolgenden Planungsebenen kann eine</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>die geplante Ausweisung der GI-Flächen aus, die aufgrund fehlender Schallschutzfestsetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum angemessen gewerblich- industriell nutzbar und damit städtebaulich nicht erforderlich sind.</p> <p>Des Weiteren hält die Stadt Baesweiler, auch aufgrund der typisierenden Betrachtung weiterer betriebsbedingter Emissionen (u.a. Staub, Geruch, Licht) die Gliederung des Gebiets anhand des Abstandserlasses trotz der in der Begründung ausgeführten Rechtsunsicherheit für sinnvoll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>sachgerechte Konfliktbewältigung erfolgen. Entsprechende Nachweise zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm sind im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Durch eine geschickte Anordnung von Emissionsorten können die Flächen im Plangebiet angemessen durch Gewerbe- und Industriebetriebe genutzt werden, bei gleichzeitiger Einhaltung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse.</p> <p>Hinsichtlich entsprechend gewerblich-industriell zu nutzender Flächen besteht ein hoher Bedarf in Übach-Palenberg, der aufgrund der bestehenden städtebaulichen Strukturen und mangelder Standortalternativen im Stadtgebiet anderweitig nicht angemessen gedeckt werden kann.</p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung bildet mit ihrer Rechtskraft die planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von Bauvorhaben. Im Zuge nachfolgender Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben ist – sofern es sich um emittierende Vorhaben handelt -</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte z.B. der TA-Lärm und TA-Luft nachzuweisen.</p> <p>Der Immissionsschutz (auch hinsichtlich betriebsbedingter Emissionen wie Staub, Gerüche, Licht) wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt, durch die im Einzelfall zu erbringenden Nachweise werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch auf Baesweiler Stadtgebiet gewahrt.</p> <p>Die in der Anlage zum Abstandserlass aufgeführten Anlagen und Schutzabstände basieren auf dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Runderlasses im Jahr 2007 durch das zuständige Ministerium NRW. Im Rahmen der Zulassung von Betrieben oder einer Erweiterung / Änderung bestehender Betriebe im Plangebiet müssen diese Vorhaben dem zum Zeitpunkt der Antragstellung allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung,</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Vor dem Hintergrund der vorhergehenden Ausführungen sollten die GI-Gebiete, insbesondere im Osten des Geltungsbereichs als GE-Gebiete festgesetzt werden. Es ist aufgrund der Nähe zu Wohn- und Mischgebieten in den Randbereichen eher von einem eingeschränkten GI-Gebiet und damit von einem GE-Gebiet auszugehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>	<p>sodass die erforderlichen Abstände zu insgesamt weniger stark emittierenden Anlagen im Einzelfall geringer zu bemessen sind, als es unter Anwendung des Abstandserlass NRW im Bebauungsplan vorgegeben. Gemäß aktuellem Stand der Technik bestehen somit im Einzelfall bereits höhere Anforderungen an Betriebe und Anlagen, die im Rahmen der Baugenehmigung ungeachtet der Anwendung des Abstandserlass NRW zu erfüllen sind.</p> <p>Im Süden des Geltungsbereichs und in direkter Nachbarschaft zur nordöstlich angrenzenden Hofstelle wird im Bebauungsplan als Übergang zu den angrenzenden Gewerbegebieten mit zulässigen Betriebswohnungen und weiter südlich angrenzenden Mischgebieten sowie im Übergang zur Hofstelle mit Wohnnutzung im Norden jeweils ein Gewerbegebiet festgesetzt. Ergänzend wird im Norden im Übergang zur Hofstelle die erforderliche Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Regenversickerungsbekken festgesetzt. Sodass</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>im Übergang zu bestehenden Gewerbe- und Mischgebieten einerseits und landwirtschaftlicher Wohnnutzung andererseits eine bewusste Trennung zwischen festgesetztem Industriegebiet und bestehenden Wohnnutzungen vorgenommen wird.</p> <p>Ein angemessener Immissionsschutz zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kann unter Berücksichtigung der bestehenden Abstände zu schützenswerten Gebieten und unter Anwendung aktiver Maßnahmen zum Immissionsschutz erreicht werden. Von einer weiteren Ausweitung der Flächen im Geltungsbereich als GE-Gebiete wird daher abgesehen.</p>
13	LVR Amt für Liegenschaften	<p>Erstellt am: 23.11.2020</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Es werden keine Bedenken mitgeteilt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn wurden</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>bereits im Verfahren beteiligt, im Rahmen der Offenlage wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Hinweise werden im Bebauungsplan mit einer bedingten Festsetzung zum Bodendenkmalschutz bereits berücksichtigt.</p>

Keine Bedenken:

- Westnetz GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
- NEW Netz GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung & Bodenordnung)
- Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen
- Erftverband